

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Fassung vom 01.01.2022

## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1.  
Die nachfolgenden allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Planungs- und Dienstleistungen zwischen STUDIO5 und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2.  
Entgegenstehende oder von diesen AGBs abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, STUDIO5 hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3.  
Die AGBs von STUDIO5 gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

## 2. ANGEBOT - VERTRAGSABSCHLUSS - ANGEBOTSENTERLAGEN

- 2.1.  
Jeder STUDIO5 erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten des Büro STUDIO5 ist nicht Gegenstand des Vertrages. Er beinhaltet auch nicht kennzeichen- oder sonstige schutzrechtliche Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von STUDIO5. Entsprechende Recherchen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Bei Interior Design Projekten ist der erste Termin unverbindlich und kostenfrei, wenn er in den Büroräumen von STUDIO5 stattfindet. Bei Vor-Ort-Terminen beim Kunden behält sich STUDIO5 die Berechnung einer Kostenpauschale von 250,00€ zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer vor. Im ersten Termin wird mündlich der Umfang des Angebotes besprochen. Sollte es zu einer Zusammenarbeit kommen, wird der Rahmen des Projektes in Form eines Vertrages (bzw. Angebot und Auftragserteilung) schriftlich festgehalten.
- 2.2.  
An Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich STUDIO5 alle Eigentums- und Urheberrechte vor und damit das Recht, die geplanten Entwürfe und Zeichnungen in anonymisierter Form im Internet und/oder Printmedien zu Dokumentations- und Werbezwecken zu verwenden. STUDIO5 behält sich ebenso das Recht vor, nach Fertigstellung des Projektes Fotos von den umgesetzten Räumlichkeiten zu erstellen und diese in anonymisierter Form im Internet und/oder Printmedien zu Dokumentations- und Werbezwecken zu verwenden.
- 2.3.  
Sofort im Rahmen des Auftrages Zeichnungen bzw. Visualisierungen geliefert werden, sind diese Leistungen immer nur Skizzen. Die Maße und Angaben können nicht als verbindliche Informationen gesehen werden, beispielsweise zur direkten Übergabe an Dritte (wie Handwerker). Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von STUDIO5 weder im Original noch bei der Reproduktion verändert, an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 2.3 Satz 1 und 2 berechtigt STUDIO5 dazu, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu fordern.
- 2.4.  
STUDIO5 ist auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt STUDIO5, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu fordern.
- 2.5.  
Der Umfang der Leistungen, die STUDIO5 im Rahmen des Auftrages für den Kunden erbringt, ergibt sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung zu dem jeweiligen Projekt (Angebot/Auftragserteilung).
- 2.6.  
Vorschläge oder Mitarbeit des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.7.  
STUDIO5 verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Ausführung gemäß der Auftragsbestätigung – und/oder der mündlich getroffenen Absprache (welche im Nachgang - kurz per Mail – ebenfalls schriftlich zusammengefasst wird). Die Entwurfsplanung umfasst den Entwurfsvorschlag für eine Einrichtungs-, Dekorations- und/oder Farb- & Materialberatung anhand der vom Kunden gemachten Vorgaben und angegebenen Präferenzen. Eine Detailplanung wird immer nur nach vorheriger Abstimmung erstellt und entwickelt sich aus den Entwurfsplanungen und der Machbarkeitsanalyse mit dem ausführenden Handwerksbetrieb.

2.8.

STUDIO5 erstellt selbst keine statischen Berechnungen, sondern arbeitet in Projekten - bei baulichen Maßnahmen - immer mit Statikern oder Bauträgern zusammen.

2.9.

STUDIO5 beauftragt keine Handwerker, sondern berät ggf. nur bei der Auswahl bzw. unterbreitet unverbindliche Vorschläge. Die Beauftragung der Handwerkerleistung zur Umsetzung von Planungen erfolgt ausschließlich über den Kunden.

2.10.

Maße und andere Angaben über die Beschaffenheit, die STUDIO5 dem Kunden als Skizze liefert, sind ausschließlich zur privaten Nutzung durch den Kunden bestimmt. STUDIO5 übernimmt keinerlei Gewähr über die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Alle Planungsvorschläge sind lediglich als Ideenskizze zu verstehen. Vor deren Ausführung kann es erforderlich sein, weitergehende Informationen und Beratung bei geeigneten Fachleuten (Statiker, Elektriker, Bauamt, Architekt) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzuholen. Beauftragt der Kunde Dritte (z.B. Handwerker) so dürfen die Maße und Angaben den Dritten nicht als verbindliche Informationen übergeben werden. Der Kunde muss die von ihm beauftragten Dritten vielmehr zu einer eigenen Ermittlung der Maße und sonstigen Angaben veranlassen.

2.11.

Die STUDIO5 überlassenen Vorlagen (z.B. Fotos, Abbildungen, Muster, etc.) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zur Verwendung berechtigt ist.

### 3. VERGÜTUNG

3.1.

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.

3.2.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

3.3.

Die Anfertigung von Planungen und sämtliche sonstige Dienstleistungen, die STUDIO5 für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Zahlungsmodalitäten sind im Angebot bzw. in der Auftragserteilung schriftlich geregelt.

### 4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1.

Die Vergütung ist wie in Angebot/Auftragsbestätigung vereinbart fällig. Sie ist sofort ohne Abzug zahlbar. Erfordert der Auftrag von STUDIO5 finanzielle Vorleistungen, so sind Abschlagszahlungen in voller Höhe der Vorleistungen zu leisten.

4.2.

STUDIO5 kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind. Nicht zu vertreten hat STUDIO5 einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt zuständigen Ansprechpartners, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht absehbar waren.

4.3.

Ist ein Termin zur Leistungserbringung vereinbart, und kann dieser Termin durch STUDIO5 aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegen STUDIO5 aus dieser Terminverzögerung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, sowie Tod oder längere Krankheit eines mit dem Projekt befassten Mitarbeiters von STUDIO5. Die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

4.4.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.5.

Bei Zahlungsverzug kann STUDIO5 Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

### 5. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE, MÄNGELANSPRÜCHE

5.1.

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen STUDIO5 sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von STUDIO5, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.

5.2.

STUDIO5 übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Kunden gelieferten Maße und sonstiger Angaben. Ebenso wenig übernimmt STUDIO5 eine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte, die von STUDIO5 ermittelten Maße und sonstige Angaben verwendet.

5.3.

Dem Kunden ist bewusst, dass die Leistungen von STUDIO5 auf individuellen ästhetischen Vorstellungen der planenden Person von STUDIO5 beruhen. Da ästhetisches Empfinden einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich ist, sind hinsichtlich der gestalterischen Leistungen, die von STUDIO5 erbracht werden, Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.

## 6. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

6.1.

Die angebotenen Gestaltungsarbeiten beinhalten vereinbarte Korrektur-/Änderungsschleifen. Jede weitere wird nach Aufwand berechnet. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen und Planungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

6.2.

STUDIO5 ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers anzufordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, STUDIO5 eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

6.3.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von STUDIO5 abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, STUDIO5 im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6.4.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Muster, etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.5.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.6.

Die Überwachung von Fremdleistungen durch STUDIO5 erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Überwachung von Fremdleistungen ist STUDIO5 berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Bei Mängeln der erbrachten Fremdleistungen haftet STUDIO5 nicht.

## 7. EIGENTUM AN ENTWÜRFEN UND DATEN

7.1.

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.

7.2.

Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von STUDIO5. STUDIO5 ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.3.

Hat STUDIO5 dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von STUDIO5 geändert und/oder an Dritte weitergeleitet werden.

7.4.

Die Versendung sämtlicher in Ziffer 7.1 bis 7.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## 8. HAFTUNG

8.1.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt das Büro STUDIO5 gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. STUDIO5 tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

8.2.

Die von STUDIO5 erbrachten Leistungen basieren auf Vorgaben und Briefings des Kunden. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.

8.3.

Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit STUDIO5 einfache Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, ist die Haftung auf den Betrag der Auftragssumme begrenzt.

8.4.

Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für den Entwurf, dessen technische und funktionsmäßige richtige Ausführung der jeweils beauftragten Drittfirma obliegt.

8.5.

Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe und/oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von STUDIO5.

8.6.

Beanstandungen und/oder offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung des Entwurfs/der Planung schriftlich bei STUDIO5 geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

8.7.

Bei Datenverlust durch höhere Gewalt oder Dateibesetzigungen übernimmt STUDIO5 keine Haftung. Aktualisierungen einer bestehenden Datei kann STUDIO5 im Falle eines Datenverlustes ablehnen oder die Reproduktion in Absprache mit dem Auftraggeber nach Aufwand abrechnen.

9. GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS UND VORLAGEN

9.1.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der aktiven Projektphase Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

9.2.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann STUDIO5 eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann STUDIO5 auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an STUDIO5 übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber STUDIO5 von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. DATENSCHUTZ

Sämtliche persönliche Daten, die der Auftraggeber zum Zweck der Auftragserfüllung übermittelt, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. STUDIO5 speichert Daten des Kunden, die die Abwicklung des Auftrages ermöglichen. STUDIO5 unternimmt wirtschaftlich und technisch zumutbare und mögliche Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern. STUDIO5 erhebt vom Kunden ohne dessen Zustimmung nur die Daten, die für die Ausführung der Bestellung und Vertragsabwicklung notwendig sind. Mit Absendung der Auftragsbestätigung stimmt der Kunde einer Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu.

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält STUDIO5 die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: bei Kündigung vor Arbeitsbeginn 10 Prozent der vereinbarten Vergütung. Bei Kündigung während einer Leistungsphase 100 Prozent der vereinbarten Vergütung der jeweiligen Leistungsphase. Darüber hinaus sind abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

12. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

12.1.

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von STUDIO5.

12.2.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von STUDIO5 zuständige Gericht. Ist der Kunde Verbraucher und hat dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU- Mitgliedsland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ebenfalls der Gerichtsstand von STUDIO5.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

Es gilt der BGB Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Dienstleistungen, erstellte Skizzen und Pläne bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von STUDIO5.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam und/oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt und wirksam ist.